

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 65, 08.07.2015

**Benutzungsordnung für die Hochschul-IT
der Fachhochschule Dortmund**

vom 22.06.2015

Benutzungsordnung für die Hochschul-IT der Fachhochschule Dortmund

Auf Grund § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547), beschließt der Senat der Fachhochschule Dortmund folgende Benutzungsordnung für die Hochschul-IT:

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Nutzungsberechtigung und Nutzungsantrag	2
§ 3 Nutzungszulassung und Nutzungsumfang	3
§ 4 Nutzungsbeschränkung und -ausschluss	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzerin / des Nutzers.....	5
§ 6 Rechte und Pflichten der zentralen Hochschul-IT bzw. der Bereiche	6
§ 7 Haftung der Nutzerin / des Nutzers	7
§ 8 Haftung der Hochschule	8
§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten.....	8

§ 1 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der von der zentralen Hochschul-IT bereitgestellten Informations- und Kommunikations- Systeme (IuK-Systeme), bestehend aus Rechnern, Kommunikationsnetzen und sonstigen Einrichtungen der digitalen Informationsverarbeitung einschließlich Software und IT-Diensten.

Sie gilt auch für die IuK-Systeme der Fachbereiche und sonstigen Organisationseinheiten. Die Fachbereiche und sonstigen Organisationseinheiten können eigene, abweichende Benutzungsordnungen für diejenigen ihrer IuK-Systeme erlassen, bei denen bzw. soweit der Nutzungszugang nicht über die zentrale Hochschul-IT erfolgt. Im Folgenden werden alle IuK-Systeme der zentralen Hochschul-IT sowie der Bereiche, die Fachbereiche und sonstige Organisationseinheiten umfassen, zusammengefasst als Hochschul-IT bezeichnet.

§ 2 Nutzungsberechtigung und Nutzungsantrag

(1) Nutzungsberechtigt sind:

- a) Mitglieder und Angehörige der Fachhochschule Dortmund.

Nutzungsberechtigt auf Antrag sind:

- b) Beauftragte der Fachhochschule Dortmund zur Erfüllung ihrer Aufgaben bzw. ihres Auftrages,
- c) Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen des Landes NRW oder staatlicher Hochschulen außerhalb des Landes NRW aufgrund besonderer Vereinbarungen,
- d) Mitglieder sonstiger staatlicher Forschungs- und Bildungseinrichtungen, der Studentenwerke und Behörden des Landes NRW aufgrund besonderer Vereinbarungen,
- e) sonstige juristische oder natürliche Personen, sofern hierdurch die Belange der unter a) bis d) genannten Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(2) Die Nutzung erfolgt ausschließlich zu wissenschaftlichen und künstlerischen sowie dienstlichen Zwecken in Forschung und Entwicklung, Lehre und Studium, für Zwecke der Bibliothek und der Hochschulverwaltung, der Aus- und Weiterbildung, der Studierendenschaft sowie zur Erfüllung sonstiger Aufgaben der Fachhochschule Dortmund. Eine hiervon abweichende Nutzung kann zugelassen werden, wenn sie geringfügig ist und die Zweckbestimmung dieser Ordnung sowie die Belange der anderen Nutzerinnen und Nutzer nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Zulassung zur Nutzung schließt grundsätzlich die Berechtigung zu privater kommerzieller Nutzung und zu sonstigen privaten Zwecken aus. Ausnahmen können durch besondere Vereinbarungen geregelt werden.

(4) Die Zulassung zur Nutzung der IuK-Einrichtungen und -Dienste der zentralen Hochschul-IT und der Bereiche erfolgt bei Studierenden durch die Einschreibung bzw. bei Beschäftigten durch den

Abschluss eines Beschäftigungsverhältnisses. Bei den sonstigen Mitgliedern und Angehörigen gemäß Abs. 1 a) erfolgt sie durch entsprechende Erklärung.

(5) Der Antrag für die Gruppen in Abs. 1 b) bis e) soll unter Verwendung eines vorgegebenen Formblatts oder mittels eines vorgegebenen elektronischen Antrags u. a. folgende Angaben enthalten:

- a) Personen- und hochschulrelevante Informationen (u.a. Name, Anschrift, Status innerhalb der Hochschule) der Nutzerin bzw. des Nutzers,
- b) ggf. Beschreibung des Nutzungszwecks bzw. des geplanten Vorhabens,
- c) ggf. gewünschte Informations- und Kommunikations-Ressourcen (IuK-Ressourcen),
- d) Erklärung zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Nutzerin bzw. den Nutzer,
- e) Kenntnisnahmeerklärung bzw. Anerkennung dieser Ordnung sowie der nach § 3 Abs. 3 erlassenen Betriebsregelungen.

§ 3 Nutzungszulassung und Nutzungsumfang

(1) Jede Nutzerin und jeder Nutzer erhält die Nutzungsmöglichkeit an den IuK-Systemen, die für ihren/seinen Status und ihre/seine Benutzergruppe üblicherweise erforderlich sind, bei der Beantragung für ein bestimmtes Projekt nur im Rahmen des Projekts. Die Zulassung zu weiteren IuK-Systemen kann die zentrale Hochschul-IT bzw. der zuständige Bereich bei Bedarf einrichten. Soweit nicht ausdrücklich zugestanden, besteht kein Recht auf die Nutzung bestimmter IuK-Systeme. Dies gilt nicht für Studierende, soweit bestimmte Systeme für die Durchführung des Studiums erforderlich sind. Die Nutzung kann immer nur im Rahmen der vorhandenen Ressourcen gewährt werden. Soweit IuK-Systeme aufgrund von Lizenzbestimmungen besonderen Auflagen oder Beschränkungen unterliegen, wird die Nutzung nur in diesem Rahmen gewährt. Wenn die Kapazitäten nicht ausreichen, um allen Nutzungsberechtigten gerecht zu werden, sollen die Betriebsmittel entsprechend der Reihenfolge in § 2 Abs. 1 kontingentiert werden, so dass Mitglieder und aktive Angehörige Vorrang bei der Nutzung haben.

(2) Es wird keine ständige und fehlerfreie Verfügbarkeit der IuK-Systeme gewährleistet. Soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebs, zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerinnen- und Nutzerdaten erforderlich ist, kann das jeweils zuständige IT-Personal die Nutzung vorübergehend einschränken, mit Auflagen verbinden oder einzelne Nutzerinnen- und Nutzerkennungen vorübergehend sperren. Sofern möglich, sind die betroffenen Nutzerinnen und Nutzer hierüber im Voraus zu unterrichten.

(3) Am Tage nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. nach der Exmatrikulation bzw. nach Beendigung des sonstigen bisherigen Status wechselt der Status von Beschäftigten bzw. Studierenden bzw. Sonstigen im Identity-Management(IdM)-System auf Ex-Beschäftigte/r bzw. Ex-Studierende/r bzw. Ex-Sonstige/r (den Ex-Status). Sie müssen für die Weiternutzung der IuK-Systeme der zentralen Hochschul-IT sowie der Bereiche in regelmäßigen Abständen ihren diesbezüglichen Willen erklären. Erfolgt innerhalb von sechs Wochen nach einer entsprechenden

Aufforderung keine Erklärung, besteht kein Zugang(srecht) und nach Ablauf definierter Fristen auch kein Nutzungsrecht mehr. Näheres, auch die Dauer der Mindest-Datenspeicherung, legen die von der zentralen Hochschul-IT in Abstimmung mit der IT-AG und die von den Bereichen unter Umständen zusätzlich erlassenen IT-Alumni-Regelungen fest.

§ 4 Nutzungsbeschränkung und -ausschluss

(1) Die Nutzungserlaubnis kann ganz oder teilweise versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden, insbesondere wenn

- a) kein ordnungsgemäßer Antrag vorliegt oder die Angaben im Antrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) tatsächliche Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Hochschul-IT durch Schadprogramme vorliegen,
- c) das geplante Vorhaben der Nutzerin bzw. des Nutzers nicht mit den in §2 Absatz 2 genannten Zwecken vereinbar ist,
- d) die Kapazität der Ressourcen, wegen einer bereits bestehenden Auslastung für die geplante Nutzung nicht ausreicht,
- e) besondere Datenschutz- und/oder Geheimhaltungserfordernisse bestehen oder,
- f) der Fall § 3 Abs. 3 vorliegt, hier wird die Nutzung auf den üblichen Bedarf nach Ausscheiden bzw. nach Status-Beendigung reduziert und kann auf Wunsch wieder erweitert werden.

(2) Nutzerinnen bzw. Nutzer können vorübergehend oder dauerhaft in der Benutzung der Ressourcen beschränkt oder hiervon ausgeschlossen werden, wenn

- a) sie bzw. er schuldhaft gegen diese Benutzungsordnung verstößt (missbräuchliches Verhalten),
- b) hinreichende Anhaltspunkte bestehen, dass sie oder er die Ressourcen der Fachhochschule für strafbare oder ordnungswidrige Handlungen missbraucht oder
- c) hinreichende Anhaltspunkte für rechtswidriges Nutzerverhalten bestehen, z.B. wegen Urheberrechts- oder Markenrechtsverletzungen.

Es wird besonders auf folgende Straftatbestände hingewiesen:

- Ausspähen von Daten (§ 202a StGB),
- Datenveränderung (§ 303a StGB) und Computersabotage (§ 303b StGB),
- Computerbetrug (§ 263a StGB),
- Verbreitung pornographischer Darstellungen (§ 184 StGB), insbesondere Abruf oder Besitz kinderpornographischer Darstellungen (§ 184 Abs. 5 StGB),

- Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen (§ 86 StGB) und Volksverhetzung (§ 130 StGB) sowie Gewaltdarstellung (§ 131 StGB),
- Ehrdelikte wie Beleidigung oder Verleumdung (§§ 185 ff. StGB),
- Strafbare Urheberrechtsverletzungen, z.B. durch urheberrechtswidrige Vervielfältigung von Software (§§ 106 ff. UrhG).

(3) Der bzw. dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In den Fällen des Abs. 2 kann die Nutzung sofort unterbunden und die Anhörung nachgeholt werden. Die Entscheidung über einen dauerhaften Ausschluss trifft die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der Leitung des zuständigen Bereichs.

§ 5 Rechte und Pflichten der Nutzerin / des Nutzers

- (1) Die Sicherung von Daten liegt in der Verantwortung der Nutzerin bzw. des Nutzers.
- (2) Die Nutzerin bzw. der Nutzer ist verpflichtet,
 - a) alles zu unterlassen und zu unterbinden, was den ordnungsgemäßen Betrieb und die Sicherheit der IuK-Einrichtungen der Hochschule stört bzw. stören könnte, insbesondere durch ihr Verhalten für die Abwehr von Schadsoftware z.B. Viren und Würmern Sorge zu tragen,
 - b) alle IuK-Systeme und sonstige Einrichtungen der zentralen Hochschul-IT sowie der Bereiche sorgfältig und schonend zu behandeln,
 - c) ausschließlich mit den Benutzungskennungen zu arbeiten, deren Nutzung ihr bzw. ihm im Rahmen der Zulassung gestattet wurde,
 - d) dafür Sorge zu tragen, dass keine anderen Personen Kenntnis von den Passwörtern erlangen sowie Vorkehrungen zu treffen, damit unberechtigten Personen hierdurch der Zugang zur Hochschul-IT verwehrt wird; dazu gehört auch der Schutz des Zugangs durch ein geheim zuhaltendes und geeignetes, d.h. nicht einfach zu erratendes Passwort, das regelmäßig geändert werden sollte. Spätestens nach Ablauf eines Jahres ist das Passwort zu ändern.
 - e) fremde Kennungen und Passwörter weder zu ermitteln noch zu nutzen,
 - f) keinen unberechtigten Zugriff auf Informationen anderer Nutzerinnen bzw. Nutzer zu nehmen und bekannt gewordene Informationen anderer Nutzerinnen bzw. Nutzer nicht ohne deren Einwilligung weiterzugeben, selbst zu nutzen oder zu verändern,
 - g) bei der Benutzung von Software, Dokumentationen und anderen Daten die gesetzlichen Vorgaben, insbesondere zum Urheberrechtsschutz, einzuhalten und die Lizenzbedingungen, unter denen Software, Dokumentationen und Daten von der zentralen Hochschul-IT oder den zuständigen Bereichen zur Verfügung gestellt werden, zu beachten,

- h) von der zentralen Hochschul-IT bzw. den zuständigen Bereichen bereitgestellte Software, Dokumentationen und Daten weder zu kopieren noch an Dritte weiterzugeben, sofern dies nicht ausdrücklich erlaubt ist,
- i) in den Räumen der Fachhochschule den Weisungen des Personals Folge zu leisten,
- j) die Benutzungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen,
- k) Störungen, Beschädigungen und Fehler an der Hochschul-IT nicht selbst zu beheben, sondern unverzüglich dem IT-Personal des zuständigen Bereichs zu melden,
- l) keine Eingriffe in die Hardwareinstallation der Hochschul-IT ohne ausdrückliche Einwilligung der zuständigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter vorzunehmen und die Konfiguration der Betriebssysteme, der Systemdateien, der systemrelevanten Nutzerdateien und des Netzwerks nicht zu verändern,
- m) auf Verlangen in begründeten Einzelfällen - insbesondere bei begründetem Missbrauchsverdacht und zur Störungsbeseitigung - zu Kontrollzwecken Auskünfte über Programme und benutzte Methoden zu erteilen sowie Einsicht in die Programme zu gewähren,
- n) eine Verarbeitung personenbezogener Daten mit der bzw. dem Datenschutzbeauftragten der Fachhochschule Dortmund und der zentralen Hochschul-IT bzw. dem zuständigen Bereich abzustimmen und - unbeschadet der eigenen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Nutzerin bzw. des Nutzers - die vorgeschlagenen Datenschutz- und Datensicherheitsvorkehrungen zu beachten,
- o) die von der zentralen Hochschul-IT bzw. dem zuständigen Bereich vorgegebenen Rahmenbedingungen sowohl bei der Nutzung des FH-Funknetzes als auch bei Installation und Betrieb eigener Funknetze im Bereich des FH-Netzes einzuhalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der zentralen Hochschul-IT bzw. der Bereiche

(1) Die zentrale Hochschul-IT bzw. die zuständigen Bereiche führen über die erteilten Benutzungsberechtigungen eine Nutzerinnen- und Nutzerdatei, in der die Nutzerinnen-/Nutzer- und Mailkennungen sowie weitere relevante Daten der zugelassenen Nutzerin bzw. des Nutzers aufgeführt werden. Diese Daten werden zwecks Verwaltung und Bereitstellung für die verschiedenen IuK-Dienste der Hochschule in einem Identity-Management(IdM)-System oder auf andere Art und Weise gespeichert und verarbeitet.

(2) Die zentrale Hochschul-IT bzw. die zuständigen Bereiche sind berechtigt, die Sicherheit der System-/Nutzerinnen-/Nutzerpasswörter und der Nutzerinnen-/Nutzerdaten durch regelmäßige manuelle oder automatisierte Maßnahmen zu überprüfen und notwendige Schutzmaßnahmen durchzuführen, um die IuK-Ressourcen und Nutzerinnen-/Nutzerdaten vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu schützen. Bei erforderlichen Änderungen der Nutzerinnen-/Nutzerpasswörter, der Zugriffsberechtigungen auf Nutzerinnen-/Nutzerdateien und sonstigen nutzungsrelevanten Schutzmaßnahmen sind die betroffenen Nutzerinnen bzw. Nutzer hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Die zentrale Hochschul-IT bzw. die zuständigen Bereiche sind nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen berechtigt, die Nutzung zu dokumentieren und auszuwerten, jedoch nur soweit dies erforderlich ist:

- a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
- b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
- c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzerinnen bzw. Nutzer,
- d) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen oder
- e) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung, soweit entsprechende tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen.

Die hierzu erforderlichen Log-Daten werden entsprechend gespeichert.

In diesem Zusammenhang können die zentrale Hochschul-IT bzw. die zuständigen Bereiche unter Beachtung des Datengeheimnisses Einsicht in die Nutzerinnen-/Nutzerdateien nehmen und die Verbindungs- und Nutzungsdaten im Nachrichtenverkehr (insbesondere die Mail-Nutzung) dokumentieren.

Die dafür notwendigen zentralen Mailserver-Daten (Log-Daten) werden bis zu 14 Tagen gespeichert und dann automatisch gelöscht. Es dürfen jedoch nur die näheren Umstände der Telekommunikation - nicht aber die nicht-öffentlichen Kommunikationsinhalte - erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Eine Einsichtnahme in die zentralen Nachrichten- und E-Mail-Postfächer ist nur mit Einverständnis der betroffenen Nutzerin bzw. des Nutzers zulässig. Ist er oder sie in vertretbarer Zeit nicht erreichbar, so kann die zentrale Hochschul-IT zur Abwehr von Gefahren auch ohne Einwilligung der Nutzerin bzw. des Nutzers Einsicht nehmen. Die bzw. der Datenschutzbeauftragte ist in diesem Fall zu beteiligen.

Alle Maßnahmen nach diesem Absatz sind zu dokumentieren, und die betroffene Nutzerin bzw. der betroffene Nutzer ist nach Zweckerreichung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen sind die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zentralen Hochschul-IT bzw. der Bereiche zur Wahrung des Telekommunikations- und Datengeheimnisses verpflichtet.

§ 7 Haftung der Nutzerin / des Nutzers

(1) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet für alle Nachteile, die der Hochschule durch schuldhaft missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der IuK-Ressourcen und deren Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die Nutzerin bzw. der Nutzer schuldhaft ihren bzw. seinen Pflichten aus dieser Ordnung nicht nachkommt.

(2) Die Nutzerin bzw. der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr/ ihm zur Verfügung gestellten Zugriffs- und Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie/ er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere im Falle einer Weitergabe ihrer/ seiner Nutzerkennung an Dritte. In diesem Fall kann die Hochschule von der Nutzerin bzw. vom Nutzer einen Schadensersatz verlangen.

(3) Die Nutzerin bzw. der Nutzer hat die Hochschule von allen Ansprüchen freizustellen, falls Dritte die Hochschule wegen eines schuldhaften missbräuchlichen oder rechtswidrigen Verhaltens der Nutzerin bzw. des Nutzers auf Schadensersatz, Unterlassung oder in sonstiger Weise in Anspruch nehmen. Die Hochschule wird der Nutzerin bzw. dem Nutzer ggf. den Streit erklären, sofern Dritte gegen die Fachhochschule gerichtlich vorgehen.

§ 8 Haftung der Hochschule

(1) Die Hochschule haftet weder für Datenverluste noch für die Folgen, wenn Dritte unberechtigt auf Daten zugreifen.

(2) Die Hochschule übernimmt keine Verantwortung für die Richtigkeit zur Verfügung gestellter Programme. Die Hochschule haftet auch nicht für den Inhalt, insbesondere für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen, zu denen sie lediglich den Zugang zur Nutzung vermittelt.

(3) Im Übrigen haftet die Hochschule nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, es sei denn, dass eine schuldhafte Verletzung wesentlicher Pflichten vorliegt. In diesem Fall ist die Haftung der Hochschule auf typische, bei Begründung des Nutzungsverhältnisses vorhersehbare Schäden begrenzt, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

(4) Mögliche Amtshaftungsansprüche gegen die Hochschule bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungs- und Benutzungsordnung für die Datenverarbeitungszentrale (DVZ) der Fachhochschule Dortmund vom 1. Oktober 2003 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 24. Jg., Nr. 43 vom 01. Dezember 2003) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Dortmund vom 10.06.2015.

Dortmund, den 22.06.2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick